

EINLADUNG ZUR GENERALVERSAMMLUNG 2017:

Wir freuen uns, die Aktionäre der VAT Group AG zu unserer Generalversammlung 2017 einzuladen.

Mittwoch, 17. Mai 2017, 15:00 Uhr (Türöffnung ab 14:00 Uhr)

**Olma Messen St. Gallen, Halle 2.1, Splügenstrasse 12,
9008 St. Gallen**

Die Einladung zur Generalversammlung ist in Deutsch und Englisch publiziert. Die deutsche Version ist massgeblich.



PASSION. PRECISION. PURITY.

Inhalt

1. Genehmigung des Geschäftsberichts 2016	4
2. Verwendung des Bilanzergebnisses und Ausschüttung aus Reserven aus Kapitaleinlagen	4
2.1. Verwendung des Bilanzergebnisses	4
2.2. Ausschüttung aus Reserven aus Kapitaleinlagen	4
3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung	4
4. Wahlen	4
4.1. Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrats und weiterer Mitglieder des Verwaltungsrats	4
4.2. Wahl der Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses	5
5. Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters	5
6. Wiederwahl der Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2017	5
7. Statutenänderungen	5
8. Vergütung	6
8.1. Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2016	6
8.2. Genehmigung der maximalen Gesamtbeträge der Vergütung des Verwaltungsrats	6
8.3. Genehmigung der maximalen Gesamtbeträge der fixen Vergütung der Geschäftsleitung	6
8.4. Genehmigung der effektiven kurzfristigen variablen Vergütung (STI) der Geschäftsleitung	6
8.5. Genehmigung der maximalen Gesamtbeträge der langfristigen variablen Vergütung (LTI) der Geschäftsleitung	6

Traktanden und Anträge

1. Genehmigung des Geschäftsberichts 2016

Antrag Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des Geschäftsberichts 2016, der Jahresrechnung der VAT Group AG und der und Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2016 sowie die Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle.

2. Verwendung des Bilanzergebnisses und Ausschüttung aus Reserven aus Kapitaleinlagen

2.1. Verwendung des Bilanzergebnisses

Antrag Der Verwaltungsrat beantragt, die aufgelaufenen Verluste von CHF –8 665 351 (bestehend aus dem Gewinnvortrag des Vorjahrs von CHF 0 und dem Verlust für das Geschäftsjahr 2016 von CHF –8 665 351) auf die neue Rechnung vorzutragen.

2.2. Ausschüttung aus Reserven aus Kapitaleinlagen

Antrag Der Verwaltungsrat beantragt die Ausschüttung von CHF 4.00 je Namenaktie aus Reserven aus Kapitaleinlagen in Form einer Barauszahlung. Die Gesellschaft verzichtet auf eine Ausschüttung in Bezug auf die zum Zeitpunkt der Ausschüttung gehaltenen eigenen Aktien.

Sollte dieser Antrag angenommen werden, wird die Ausschüttung aus Reserven aus Kapitaleinlagen am 23. Mai 2017 vorgenommen. Diese Ausschüttung ist von der eidgenössischen Verrechnungssteuer befreit und unterliegt nicht der Einkommensteuer für in der Schweiz ansässige Personen, welche die Aktien in ihrem Privatvermögen halten. Der letzte Handelstag mit Anspruch auf eine Ausschüttung ist der 18. Mai 2017. Die Aktien werden ab dem 19. Mai 2017 Ex-Dividende gehandelt.

3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Antrag Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2016 in einer einzigen Abstimmung für sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung Entlastung zu erteilen.

4. Wahlen

4.1. Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrats und weiterer Mitglieder des Verwaltungsrats

4.1.1. Wahl von Dr. Martin Komischke als neues Mitglied des Verwaltungsrats und neuer Präsident des Verwaltungsrats

Antrag Der Verwaltungsrat beantragt, Dr. Martin Komischke als neues Mitglied des Verwaltungsrats und als neuen Präsidenten des Verwaltungsrats bis zum Ende der nächsten Generalversammlung zu wählen.

Ein kurzer Lebenslauf ist im Anhang A dargelegt.

4.1.2. Wiederwahl von Alfred Gantner als Mitglied des Verwaltungsrats

Antrag Der Verwaltungsrat beantragt, Alfred Gantner (Vizepräsident) als Mitglied des Verwaltungsrats bis zum Ende der nächsten Generalversammlung wieder zu wählen.

4.1.3. Wiederwahl von Ulrich Eckhardt als Mitglied des Verwaltungsrats

Antrag Der Verwaltungsrat beantragt, Ulrich Eckhardt als Mitglied des Verwaltungsrats bis zum Ende der nächsten Generalversammlung wieder zu wählen.

4.1.4. Wiederwahl von Urs Leinhäuser als Mitglied des Verwaltungsrats

Antrag Der Verwaltungsrat beantragt, Urs Leinhäuser als Mitglied des Verwaltungsrats bis zum Ende der nächsten Generalversammlung wieder zu wählen.

4.1.5. Wiederwahl von Karl Schlegel als Mitglied des Verwaltungsrats

Antrag Der Verwaltungsrat beantragt, Karl Schlegel als Mitglied des Verwaltungsrats bis zum Ende der nächsten Generalversammlung wieder zu wählen.

4.1.6. Wahl von Dr. Hermann Gerlinger als neues Mitglied des Verwaltungsrats

Antrag Der Verwaltungsrat beantragt, Dr. Hermann Gerlinger als neues Mitglied des Verwaltungsrats bis zum Ende der nächsten Generalversammlung zu wählen.

Ein kurzer Lebenslauf ist im Anhang A dargelegt.

4.2. Wahl der Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses

Antrag Der Verwaltungsrat beantragt, einzeln die folgenden Personen als Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses bis zum Ende der nächsten Generalversammlung zu wählen:

4.2.1. Wahl von Dr. Martin Komischke als neues Mitglied des Nominations- und Vergütungsausschusses

4.2.2. Wiederwahl von Ulrich Eckhardt als Mitglied des Nominations- und Vergütungsausschusses

4.2.3. Wiederwahl von Karl Schlegel als Mitglied des Nominations- und Vergütungsausschusses

5. Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Antrag Der Verwaltungsrat beantragt, Roger Föhn, Rechtsanwalt, Kalchbühlstrasse 4, 8038 Zürich, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter vom 18. Mai 2017 bis zum Ende der nächsten ordentlichen Generalversammlung wieder zu wählen.

6. Wiederwahl der Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2017

Antrag Der Verwaltungsrat beantragt, KPMG AG, St. Gallen, als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2017 wieder zu wählen.

7. Statutenänderungen

Antrag Der Verwaltungsrat schlägt der Generalversammlung vor, Artikel 12, 15, 19, 25, 26 und 29 der Statuten entsprechend den im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) veröffentlichten Änderungen abzuändern. Erläuterungen zu den vorgeschlagenen Statutenänderungen sowie ein Vergleich der jeweiligen Bestimmungen der aktuellen und der geänderten Statuten sind in Anhang B dieser Einladung aufgeführt.

8. Vergütung

Anmerkung Für Erläuterungen und weitere Einzelheiten zu den unter Traktandum 8 eingereichten Vergütungsvorschlägen verweisen wir auf Anhang C dieser Einladung («Aktionärsinformationen zu den Vergütungsabstimmungen an der Generalversammlung 2017»). Darüber hinaus ist das Vergütungssystem der VAT Group im Vergütungsbericht 2016 beschrieben.

8.1. Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2016

Antrag Der Verwaltungsrat empfiehlt, den im Geschäftsbericht 2016 enthaltenen Vergütungsbericht 2016 zu genehmigen (Konsultativabstimmung).

8.2. Genehmigung der maximalen Gesamtbeträge der Vergütung des Verwaltungsrats

8.2.1. Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der Vergütung des Verwaltungsrats für die restliche Amtszeit vom 1. Januar 2017 bis zur Generalversammlung 2017

Antrag Der Verwaltungsrat beantragt, den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrats von CHF 170 000 für die restliche Amtszeit vom 1. Januar 2017 bis zur Generalversammlung 2017 zu genehmigen.

8.2.2. Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der Vergütung des Verwaltungsrats für die Amtszeit von der Generalversammlung 2017 bis zur Generalversammlung 2018

Antrag Der Verwaltungsrat beantragt, den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrats von CHF 900 000 für die Amtszeit von der Generalversammlung 2017 bis zur Generalversammlung 2018 zu genehmigen.

8.3. Genehmigung der maximalen Gesamtbeträge der fixen Vergütung der Geschäftsleitung

Antrag Der Verwaltungsrat beantragt, die folgenden maximalen Gesamtbeträge der fixen Vergütung der Geschäftsleitung zu genehmigen:

8.3.1. Maximaler Gesamtbetrag der fixen Vergütung von CHF 1 550 000 für das Geschäftsjahr 2017

8.3.2. Maximaler Gesamtbetrag der fixen Vergütung von CHF 1 550 000 für das Geschäftsjahr 2018

8.4. Genehmigung der effektiven kurzfristigen variablen Vergütung (STI) der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2016

Antrag Der Verwaltungsrat beantragt, den effektiven Betrag von CHF 925 042 für die kurzfristige variable Vergütung (STI) der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2016 zu genehmigen.

8.5. Genehmigung der maximalen Gesamtbeträge der langfristigen variablen Vergütung (LTI) der Geschäftsleitung

Antrag Der Verwaltungsrat beantragt, die folgenden maximalen Gesamtbeträge der langfristigen variablen Vergütung (LTI) der Geschäftsleitung zu genehmigen:

8.5.1. Maximaler Gesamtbetrag des LTI von CHF 900 000 für das Geschäftsjahr 2017

8.5.2. Maximaler Gesamtbetrag des LTI von CHF 1 100 000 für das Geschäftsjahr 2018

Anhang A: Lebensläufe der vorgeschlagenen neuen Mitglieder des Verwaltungsrats

Dr. Martin Komischke



Vorgeschlagener Titel und Funktion
 – Präsident des Verwaltungsrats
 – Mitglied des Nominations- und Vergütungsausschusses

Geburtsjahr
 1957

Staatsangehörigkeit
 Deutsch

Beruflicher Werdegang

Seit Jul 2016	HOERBIGER Holding AG, Zug, Schweiz: Präsident des Verwaltungsrats
2004–Jun 2016	HOERBIGER Holding AG, Zug, Schweiz: CEO & Vorsitzender der Konzernleitung
1996–2003	HOERBIGER Holding AG, Zug, Schweiz: Mitglied der Konzernleitung, Unternehmensbereich Antriebstechnik
Seit 1993	HOERBIGER GmbH, Schongau, Deutschland: Vorsitzender der Geschäftsführung
1992–1993	Kolbenschmidt AG, Neckarsulm, Deutschland: Bereichsleiter «NKW-Kolben, Neckarsulm»
1991–1992	Kolbenschmidt AG, Neckarsulm, Deutschland: Hauptabteilungsleiter Produktionsvorbereitung Kolben
1989–1991	Mannesmann-Sachs AG, Schweinfurt, Deutschland: Abteilungsleiter in der Produktion
1988	Mannesmann-Sachs AG, Schweinfurt, Deutschland: Assistent des Produktionsleiters

Ausbildung

1988	Promotion am Werkzeugmaschinenlabor (WZL) zum Dr.-Ing. an der Fakultät Maschinenbau der RWTH Aachen
1977–1984	Studium der Allgemeinen Elektrotechnik an der RWTH Aachen

Andere Funktionen und Tätigkeiten

Seit 2016	Stäubli Holding AG, Freienbach, Schweiz: Mitglied des Verwaltungsrats
Seit 2013	Aixtron SE, Herzogenrath, Deutschland: Mitglied des Aufsichtsrats

Dr. Hermann Gerlinger



Vorgeschlagener Titel und Funktion
 – Mitglied des Verwaltungsrats

Geburtsjahr
 1953

Staatsangehörigkeit
 Deutsch

Beruflicher Werdegang

2006–2016	Carl Zeiss AG, Oberkochen, Deutschland: Mitglied des Konzernvorstands
2001–2016	Carl Zeiss SMT AG (seit 2010: Carl Zeiss SMT GmbH), Oberkochen, Deutschland: Vorstandsvorsitzender (seit 2010: Vorsitzender der Geschäftsführung)
1999–2000	Semiconductor Manufacturing Technology (SMT) ZEISS, Oberkochen, Deutschland: Unternehmensbereichsleiter
1993–1998	ZEISS AG, Oberkochen, Deutschland: Verschiedene Managementfunktionen im Geschäftsbereich Lithography Optics
1990–1992	ZEISS AG, Oberkochen, Deutschland: Produktbereichsleiter Optische Prozessmesstechnik
1984–1989	ZEISS AG, Oberkochen, Deutschland: Wissenschaftlicher Mitarbeiter und Projektleiter Spektroskopie

Ausbildung

1983	Promotion zum Dr. rer. nat. in Physik und Astronomie an der Universität Würzburg
1979	Diplom in Physik, Universität Würzburg

Andere Funktionen und Tätigkeiten

Seit 2017	Carl Zeiss AG, Oberkochen, Deutschland: Berater des Konzernvorstands
Seit 2011	Siltronic AG, München, Deutschland: Mitglied des Aufsichtsrats
Seit 2015	Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB), Braunschweig, Deutschland: Mitglied des Kuratoriums

Anhang B: Statutenänderungen

Einleitung Der Verwaltungsrat schlägt der Generalversammlung vor, Artikel 12, 15, 19, 25, 26 und 29 der Statuten entsprechend den im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) veröffentlichten Änderungen abzuändern. Diese Änderungsanträge betreffen Artikel, die sich mit Vergütungsfragen befassen, die aufgrund der vorgeschlagenen Änderungen unseres Vergütungssystems aktualisiert werden müssen. Weitere Änderungen sind in erster Linie sprachliche Präzisierungen und eine begrenzte Anzahl kleinerer, technischer Bereinigungen.

Artikel 12: Abstimmung über Vergütungen

Antrag Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 12 wie folgt zu ändern:

Geltender Text	Revidierter Text (Änderungen fett hervorgehoben)
Die Generalversammlung genehmigt jährlich gesondert und bindend die Gesamtbeträge, die der Verwaltungsrat beschlossen hat für:	Die Generalversammlung genehmigt jährlich gesondert und bindend die Gesamtbeträge, die der Verwaltungsrat beschlossen hat für:
1. die Vergütung des Verwaltungsrats gemäss Artikel 25 für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;	1. die maximale Vergütung des Verwaltungsrats gemäss Artikel 25 für die Dauer Amtsdauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
2. eine allfällige zusätzliche Vergütung für den Verwaltungsrat für das abgeschlossene Geschäftsjahr;	2: eine allfällige zusätzliche Vergütung für den Verwaltungsrat für das abgeschlossene Geschäftsjahr;
3. die variable Vergütung der Geschäftsleitung, die aufgrund der erzielten Resultate und erreichten Ziele im vorangehenden Geschäftsjahr unmittelbar nach Genehmigung ausgerichtet werden soll;	3: die kurzfristige variable Vergütung der Geschäftsleitung, die aufgrund der erzielten Resultate und erreichten Ziele im vorangehenden Geschäftsjahr unmittelbar nach Genehmigung ausgerichtet werden soll;
4. die feste Vergütung der Geschäftsleitung, die im kommenden Geschäftsjahr zur Auszahlung gelangen soll.	4: die maximale feste-fixe Vergütung der Geschäftsleitung, die im kommenden Geschäftsjahr zur Auszahlung gelangen soll; 3.
	4. die maximale langfristige variable Vergütung der Geschäftsleitung für das kommende Geschäftsjahr.
	Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung abweichende oder zusätzliche Anträge in Bezug auf die gleichen oder andere Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen.
Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung der beantragten festen bzw. der beantragten variablen Vergütung, so kann der Verwaltungsrat eine neue ausserordentliche Generalversammlung einberufen und ihr neue Anträge zur Genehmigung unterbreiten oder er kann die Anträge zur Vergütung retrospektiv von der nächsten ordentlichen Generalversammlung genehmigen lassen.	Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung der beantragten festen-fixen bzw. der beantragten variablen Vergütung, so kann der Verwaltungsrat eine neue, ausserordentliche Generalversammlung einberufen und ihr neue Anträge zur Genehmigung unterbreiten oder er kann die neuen Anträge zur Vergütung retrospektiv von der nächsten ordentlichen Generalversammlung genehmigen lassen.
Die jeweiligen Gesamtbeträge verstehen sich inklusive sämtlicher Beiträge der Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. der Geschäftsleitung sowie der Gesellschaft an die Sozialversicherungen und Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge).	Die jeweiligen Gesamtbeträge verstehen sich inklusive sämtlicher Beiträge der Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. der Geschäftsleitung sowie der Gesellschaft an die Sozialversicherungen und Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge).
	Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können Vergütungen vor der Genehmigung durch die Generalversammlung unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung ausrichten.
Die von der Generalversammlung genehmigten Vergütungen können von der Gesellschaft oder von ihr direkt oder indirekt kontrollierten Gesellschaften ausgezahlt werden.	Die von der Generalversammlung genehmigten Vergütungen können von der Gesellschaft oder von ihr direkt oder indirekt kontrollierten Gesellschaften ausgezahlt ausgerichtet werden.

Erläuterungen Im Einklang mit den Richtlinien des Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance von economiesuisse schlägt der Verwaltungsrat vor, die Bestimmung zu streichen, welche ausserordentliche Bonuszahlungen an Mitglieder des Verwaltungsrats ermöglicht. Der Verwaltungsrat schlägt ferner vor, eine Bestimmung über das Abstimmungsverfahren für die neue aktienbasierte Vergütung (LTI) für die Mitglieder der Geschäftsleitung aufzunehmen: Die Aktionäre genehmigen jährlich den maximalen Gesamtbetrag, der den Mitgliedern der Geschäftsleitung für das folgende Geschäftsjahr gewährt werden kann. Die übrigen Änderungen des Art. 12 sind sprachliche Klarstellungen.

Artikel 15: Wahl, Amtsdauer, Konstituierung

Antrag Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 15 wie folgt zu ändern:

Geltender Text	Revidierter Text (Änderungen fett hervorgehoben)
(...)	(...)
Der Verwaltungsrat bezeichnet den Sekretär, der weder Aktionär noch Mitglied des Verwaltungsrats sein.	Der Verwaltungsrat bezeichnet den Sekretär, der weder Aktionär noch Mitglied des Verwaltungsrats sein muss .

Erläuterungen Die vorgeschlagenen Änderungen von Art. 15 sind sprachliche Bereinigungen.

Artikel 19: Nominations- und Vergütungsausschuss

Antrag Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 19 wie folgt zu ändern:

Geltender Text	Revidierter Text (Änderungen fett hervorgehoben)
Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern des Verwaltungsrats mindestens 2 Mitglieder in den Nominations- und Vergütungsausschuss. Die Amtsdauer der Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses beträgt ein Jahr und endet an der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.	Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern des Verwaltungsrats mindestens 2-3 Mitglieder in den Nominations- und Vergütungsausschuss. Die Amtsdauer der Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses beträgt ein Jahr und endet an der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
Der Nominations- und Vergütungsausschuss hat grundsätzlich die folgenden Aufgaben in Vergütungsfragen:	Der Nominations- und Vergütungsausschuss hat grundsätzlich die folgenden Aufgaben in Vergütungsfragen:
(...)	(...)
4. Antragstellung an den Gesamtverwaltungsrat betreffend die individuellen Vergütungen (feste Vergütung und variable Vergütung) der Mitglieder der obersten Geschäftsleitung sowie deren weiteren Anstellungsbedingungen und Titel.	4. Antragstellung an den Gesamtverwaltungsrat betreffend die individuellen Vergütungen (feste fixe Vergütung und variable Vergütung) der Mitglieder der obersten Geschäftsleitung sowie deren weiteren Anstellungsbedingungen und Titel;
(...)	(...)

Erläuterungen Der Verwaltungsrat schlägt vor, die Mindestanzahl der Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses von derzeit zwei auf drei zu erhöhen, um Best Practice Corporate Governance zu reflektieren.

Artikel 25: Grundsätze der Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrats

Antrag Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 25 wie folgt zu ändern:

Geltender Text	Revidierter Text (Änderungen fett hervorgehoben)
<p>Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten ein fixes Grundhonorar und fixe Entschädigungen für Mitgliedschaften in Ausschüssen des Verwaltungsrats sowie eine pauschale Spesenentschädigung, die jeweils vom Gesamtverwaltungsrat auf Antrag des Nominations- und Vergütungsausschusses unter Vorbehalt und im Rahmen der durch die Generalversammlung genehmigten Gesamtvergütung festzusetzen sind. Die Entschädigung wird in bar und in Form einer fixen Anzahl Aktien der Gesellschaft ausbezahlt. In Ausnahmefällen kann den Mitgliedern des Verwaltungsrats unter Vorbehalt und im Rahmen der Genehmigung der Generalversammlung ein Bonus ausgerichtet werden.</p>	<p>Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten ein fixes Grundhonorar und fixe Entschädigungen für Mitgliedschaften in Ausschüssen des Verwaltungsrats sowie eine pauschale Spesenentschädigung, die jeweils vom Gesamtverwaltungsrat auf Antrag des Nominations- und Vergütungsausschusses unter Vorbehalt und im Rahmen der durch die Generalversammlung genehmigten Gesamtvergütung festzusetzen sind. Die Entschädigung wird teilweise in bar und teilweise in Form einer fixen Anzahl von Aktien der Gesellschaft, welche über einen Zeitraum von mehreren Jahren gesperrt sind, ausbezahlt. In Ausnahmefällen kann den Mitgliedern des Verwaltungsrats unter Vorbehalt und im Rahmen der Genehmigung der Generalversammlung ein Bonus ausgerichtet werden:</p>

Erläuterungen Im Einklang mit den Richtlinien des Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance von economiesuisse schlägt der Verwaltungsrat vor, die Bestimmung zu streichen, welche ausserordentliche Bonuszahlungen an Mitglieder des Verwaltungsrats ermöglicht. Der Verwaltungsrat schlägt vor, hinzuzufügen, dass die an die Mitglieder des Verwaltungsrats zuzuteilenden Aktien einer mehrjährigen Sperrfrist unterliegen.

Artikel 26: Grundsätze der Vergütungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung

Antrag Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 26 wie folgt zu ändern:

Geltender Text	Revidierter Text (Änderungen fett hervorgehoben)
<p>Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung besteht unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung aus einer fixen Vergütung in bar und einer leistungs- und resultatabhängigen Vergütung in bar (variable Vergütung Cash).</p>	<p>Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung besteht unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung aus einer fixen Vergütung in bar und einer leistungs- und resultatabhängigen Vergütung in bar (variable Vergütung Cash); und aus variablen Vergütungskomponenten, welche kurzfristige und langfristige variable Vergütungselemente umfassen können. Die fixe Vergütung umfasst das Grundgehalt und kann weitere Vergütungselemente und Nebenleistungen umfassen.</p>
<p>Die variable Vergütung Cash richtet sich nach dem Erreichungsgrad bestimmter, im Voraus festgelegter Ziele über eine einjährige Leistungsperiode. Die Ziele können sich einerseits an unternehmensrelevanten Zielwerten (z.B. Umsatz (Net Sales), EBITDA-Marge, Capex-Marge, Return on Invested Capital (ROIC), Geldfluss usw.) sowie andererseits an individuellen Zielgrössen orientieren. Die Auswahl der Zielkategorien und deren Gewichtung obliegen dem Verwaltungsrat auf Antrag des Nominations- und Vergütungsausschusses.</p>	<p>Die kurzfristige variable Vergütung Cash erfolgt in bar und richtet sich nach dem Erreichungsgrad bestimmter, im Voraus festgelegter Ziele über eine einjährige Leistungsperiode. Die Ziele können sich einerseits an unternehmensrelevanten Zielwerten (z.B. Umsatz (Net Sales); EBITDA-Marge, Capex-Marge, Return on Invested Capital (ROIC), Geldfluss usw.) sowie andererseits an individuellen Zielgrössen orientieren: Leistungsziele können persönliche Ziele, Ziele in Bezug auf die Gesellschaft oder die Gruppe, den Markt, andere Gesellschaften oder vergleichbare Benchmarks unter Berücksichtigung der Funktion und Verantwortlichkeitsstufe des betreffenden Mitglieds der Geschäftsleitung sein. Die Auswahl der Zielkategorien Leistungsziele und deren Gewichtung obliegen dem Verwaltungsrat auf Antrag des Nominations- und Vergütungsausschusses.</p>
<p>Die Höhe der variablen Vergütung Cash wird vom Verwaltungsrat auf Antrag des Nominations- und Vergütungsausschusses für jedes Geschäftsleitungsmitglied in Prozenten der festen Vergütung festgelegt. Die Ziele werden für jedes Geschäftsleitungsmitglied jährlich zu Beginn der einjährigen Leistungsperiode vom Verwaltungsrat auf Antrag des Nominations- und Vergütungsausschusses festgelegt.</p>	<p>Die Höhe der kurzfristigen variablen Vergütung Cash wird vom Verwaltungsrat auf Antrag des Nominations- und Vergütungsausschusses für jedes Geschäftsleitungsmitglied in Prozenten der festen fixen Vergütung festgelegt. Die Ziele Leistungsziele werden für jedes Geschäftsleitungsmitglied jährlich zu Beginn der einjährigen Leistungsperiode vom Verwaltungsrat auf Antrag des Nominations- und Vergütungsausschusses festgelegt.</p>

	Die langfristige variable Vergütung erfolgt durch Zuteilungen in der Form von Aktien der Gesellschaft oder von Anrechten auf Aktien. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten dieser langfristigen variablen Vergütung in einem oder in mehreren Plänen oder Reglementen.
	Der langfristige Vergütungsplan zielt darauf ab, den Mitgliedern der Geschäftsleitung einen Anreiz zu bieten, ihren Beitrag zum zukünftigen Erfolg der Gesellschaft und zur Schaffung von Shareholder Value zu leisten.
	Die Zuteilung der Aktien oder der Anrechte auf Aktien und/oder deren Übergang ins Eigentum ist davon abhängig, dass bestimmte, über ein oder mehrere Geschäftsjahre verteilte Bedingungen (wie ungekündigter Arbeitsvertrag und/oder Erreichung bestimmter jährlicher oder mehrjähriger Leistungsziele in Bezug auf die Gesellschaft oder die Gruppe, den Markt, andere Gesellschaften oder vergleichbare Benchmarks) erfüllt sind. Der Wert der Aktien und/oder Anrechte auf Aktien wird vom Verwaltungsrat festgelegt und kann sich nach dem durchschnittlichen Aktienkurs während einer bestimmten Zeitperiode vor der Zuteilung richten. Der Verwaltungsrat legt auf Antrag des Nominations- und Vergütungsausschusses die Ziele und deren Gewichtung fest und beurteilt die Zielerreichung nach Ablauf der Leistungsperiode. Die Zielerreichung wird im Allgemeinen basierend auf einer Leistungsperiode von mehreren Jahren gemessen. Die Höhe der Auszahlung der langfristigen variablen Vergütung unterliegt einer Begrenzung, welche durch vordefinierte Multiplikatoren des entsprechenden Zielniveaus festgelegt werden kann.
	In diesen Plänen oder Reglementen sind insbesondere der Zeitpunkt der Zuteilung, die faire Bewertung, die anwendbaren Halte-, Vesting- und Ausübungsfristen (einschliesslich deren Beschleunigung, Verkürzung oder Aufhebung im Fall von vordefinierten Ereignissen wie etwa einem Kontrollwechsel oder der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses), die maximal zu gewährende Anzahl Aktien oder Anrechte auf Aktien, allfällige Rückforderungsmechanismen sowie ein allfälliger Abschlag bei der Zuteilung von Aktien oder Anrechten auf Aktien zu regeln.
	Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien auf dem Markt erwerben oder unter Nutzung ihres bedingten Kapitals bereitstellen.
	Die Zuteilung von Beteiligungspapieren oder Rechten auf Beteiligungspapieren, welche die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung in ihrer Eigenschaft als Aktionäre der Gesellschaft erhalten (z.B. Bezugsrechte im Rahmen einer Kapitalerhöhung oder Optionen im Rahmen einer Kapitalherabsetzung), gelten nicht als Vergütung und fallen nicht unter diese Bestimmung.
Für Tätigkeiten in Unternehmen, welche die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert, werden keine zusätzlichen Vergütungen entrichtet. Artikel 12 Abs. 4 bleibt vorbehalten.	Für Tätigkeiten in Unternehmen, welche die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert, werden keine zusätzlichen Vergütungen entrichtet. Artikel 12 Abs. 4 bleibt vorbehalten.
	Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Gesellschaften ausgerichtet werden.

Erläuterungen Der Verwaltungsrat schlägt vor, eine Reihe von Bestimmungen hinzuzufügen, um den Geschäftsleitungsmitgliedern aktienbasierte Vergütungen gewähren zu können, deren Ausübung von der Erfüllung der Leistungsbedingungen über einen Zeitraum von drei Jahren abhängig ist. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten dieser langfristigen aktienbasierten Vergütung in einem Plandokument.

Artikel 29: Zusatzbetrag für Vergütungen für neue Mitglieder der Geschäftsleitung

Antrag Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 29 wie folgt zu ändern:

Geltender Text	Revidierter Text (Änderungen fett hervorgehoben)
Soweit neue Mitglieder der Geschäftsleitung ernannt oder Mitglieder innerhalb der Geschäftsleitung befördert werden und ihre Stelle antreten, nachdem die Generalversammlung die maximale Gesamtvergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung für das kommende Geschäftsjahr genehmigt hat, darf diesen neuen oder beförderten Mitgliedern für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung eine Gesamtvergütung von je maximal 50% der von der Generalversammlung letztmals für die Geschäftsleitung genehmigten Gesamtvergütung ausgerichtet werden.	Soweit neue Mitglieder der Geschäftsleitung ernannt oder Mitglieder innerhalb der Geschäftsleitung befördert werden und ihre Stelle antreten, nachdem die Generalversammlung die maximale Gesamtvergütung maximalen Gesamtvergütungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung für das kommende Geschäftsjahr genehmigt hat, darf diesen neuen oder beförderten Mitgliedern für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung eine Gesamtvergütung von je maximal 50% der von der Generalversammlung letztmals für die Geschäftsleitung genehmigten Gesamtvergütung maximalen Gesamtvergütungen ausgerichtet werden.
Dieser Zusatzbetrag darf nur verwendet werden, wenn der von der Generalversammlung beschlossene Gesamtbetrag der Vergütungen der Geschäftsleitung bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung nicht ausreicht für Vergütungen der neuen oder beförderten Mitglieder. Über den verwendeten Zusatzbetrag stimmt die Generalversammlung nicht ab.	Dieser Zusatzbetrag darf nur verwendet werden, wenn der die von der Generalversammlung beschlossene Gesamtbetrag genehmigten maximalen Beträge der Vergütungen Gesamtvergütungen der Geschäftsleitung bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung nicht ausreicht ausreichen für Vergütungen der neuen oder beförderten Mitglieder. Über den verwendeten Zusatzbetrag stimmt die Generalversammlung nicht ab.
Die Gesellschaft darf im Rahmen dieses Zusatzbetrags einem neu eintretenden Mitglied der Geschäftsleitung eine Antrittsprämie zum Ausgleich von durch den Stellenwechsel erlittenen Nachteilen gewähren. Reicht der Zusatzbetrag zum Ausgleich der genannten Nachteile/zur Zahlung der Antrittsprämie nicht aus, so ist der den Zusatzbetrag übersteigenden Betrag der Antrittsprämie durch die nächste ordentliche Generalversammlung zu genehmigen.	Die Gesellschaft darf im Rahmen dieses Zusatzbetrags einem neu eintretenden Mitglied der Geschäftsleitung eine Antrittsprämie zum Ausgleich von durch den Stellenwechsel erlittenen Nachteilen gewähren. Reicht der Zusatzbetrag zum Ausgleich der genannten Nachteile/zur Zahlung der Antrittsprämie nicht aus, so ist der den Zusatzbetrag übersteigenden Betrag der Antrittsprämie durch die nächste ordentliche Generalversammlung zu genehmigen.

Erläuterungen Die vorgeschlagenen Änderungen von Art. 29 sind sprachliche Bereinigungen.

Anhang C: Aktionärsinformationen zu den Vergütungsabstimmungen an der Generalversammlung 2017 – Traktandum 8

Dieser Anhang enthält Erläuterungen und weitere Einzelheiten zu den unter Traktandum 8 zur Abstimmung eingereichten Vergütungsvorschlägen. Darüber hinaus ist das Vergütungssystem der VAT Group im Vergütungsbericht 2016 beschrieben.

Die verbindlichen Abstimmungen über Vergütungsbeträge (Abstimmungen 8.2. bis 8.5.) werden gemäss der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) und den Statuten der VAT Group AG durchgeführt.

Abstimmung 8.1.

Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2016

Antrag Der Verwaltungsrat empfiehlt, den im Geschäftsbericht 2016 enthaltenen Vergütungsbericht 2016 zu genehmigen (Konsultativabstimmung).

Erläuterungen Der Vergütungsbericht enthält die Grundprinzipien für die Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sowie die zugeteilte Vergütung für die Mitglieder dieser beiden Organe für das Geschäftsjahr 2016. Der Verwaltungsrat legt den Aktionären den Vergütungsbericht zur Konsultativabstimmung vor. Den Vergütungsbericht finden Sie auf den Seiten 62 bis 69 des Geschäftsberichts. Der Geschäftsbericht kann auf der Website <http://www.vatvalve.com/de/InvestorRelations/investor-relations/finanzberichte> abgerufen und heruntergeladen werden.

Vorbemerkungen zu Abstimmung 8.2.1. und Abstimmung 8.2.2.

Verbindliche Abstimmung über den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrats

Um ihre Unabhängigkeit zu stärken, erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrats der VAT Group AG eine fixe Vergütung, aufgeteilt in eine Barauszahlung (70%) und gesperrte Aktien (30%), wie nachfolgend zusammengefasst. Darüber hinaus haben sie Anspruch auf eine jährliche Pauschalvergütung für Spesen von CHF 1 500 sowie eine tägliche Vergütung von CHF 3 500 für besondere Aufgaben, die über ihre Rolle als Mitglieder des Verwaltungsrats hinausgehen. Den Mitgliedern des Verwaltungsrats steht weder eine variable noch eine leistungsorientierte Vergütung zu, noch sind sie berechtigt, an den Pensionsplänen der VAT Group AG teilzunehmen.

Im Verwaltungsrat wird es ab der Generalversammlung 2017 zwei neue Ausschüsse geben:

Technologie-Ausschuss

Dieser Ausschuss unterstützt den Gesamtverwaltungsrat in Fragen der Technologie- und Produktentwicklung und behandelt insbesondere folgende Aufgaben:

- Er verfolgt die internationale Technologie-Entwicklung in den Zielmärkten der Gesellschaft und beurteilt die sich abzeichnenden Trends hinsichtlich ihrer Relevanz für die Gesellschaft.
- Er erarbeitet eine Technologie-Strategie und beurteilt das Forschungs-, Entwicklungs- und Produktportfolio der Gesellschaft.

Der Ausschuss tagt, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal im Geschäftsjahr.

VATmotion-Ausschuss

Dieser Ausschuss unterstützt den Gesamtverwaltungsrat in Bezug auf Massnahmen in allen Modulen des Projekts VATmotion.

Der Ausschuss tagt, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal im Geschäftsjahr.

Tabelle 1: Struktur und Höhe der Vergütung des Verwaltungsrats

In CHF pro Jahr (brutto)	Präsident des Verwaltungsrats	Mitglied des Verwaltungsrats
Fixes Basishonorar	200 000	75 000
	Vorsitzender des Ausschusses	Mitglied des Ausschusses
Prüfungsausschuss (AC)	25 000	10 000
Nominations- und Vergütungsausschuss (NVA)	25 000	10 000
Neu ab GV 2017		
Technologieausschuss	15 000	10 000
VATmotion-Ausschuss	25 000	15 000

Gemäss Statuten der VAT Group AG stimmen die Aktionäre jährlich über den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrats für die bevorstehende Amtszeit ab.

An dieser Generalversammlung werden die Aktionäre gebeten, zwei separate maximale Gesamtbeträge der Vergütung für den Verwaltungsrat zu genehmigen (Abstimmung 8.2.1. und Abstimmung 8.2.2.). Dies deshalb, weil an der letzten Generalversammlung nur über den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr, d.h. bis Ende 2016, abgestimmt wurde und nicht über die Vergütung für die gesamte laufende Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats (welche ein Jahr beträgt, von einer Generalversammlung bis zur nächsten Generalversammlung). Deshalb muss an dieser Generalversammlung eine zusätzliche Abstimmung über den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrats für den Rest der Amtszeit vom 1. Januar 2017 bis zur Generalversammlung 2017 durchgeführt werden.

Bitte beachten Sie, dass die für das Geschäftsjahr 2016 zugeteilte Gesamtvergütung von CHF 481 720 zusammen mit dem Betrag von CHF 170 000, der für die Amtszeit vom 1. Januar 2017 bis zur Generalversammlung 2017 beantragt wird, unter dem maximalen Gesamtbetrag der Vergütung für den Verwaltungsrat von CHF 710 000 liegt, der ursprünglich von den Aktionären an der Generalversammlung 2016 genehmigt wurde.

Abstimmung 8.2.1.

Verbindliche Abstimmung über den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrats für die restliche Amtszeit vom 1. Januar 2017 bis zur Generalversammlung 2017

Antrag Der Verwaltungsrat beantragt, den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrats von CHF 170 000 für die restliche Amtszeit vom 1. Januar 2017 bis zur Generalversammlung 2017 zu genehmigen.

Erläuterungen Die folgende Tabelle veranschaulicht die Zusammensetzung des vorgeschlagenen maximalen Gesamtbetrags der Vergütung des Verwaltungsrats von CHF 170 000 für den Rest der Amtszeit vom 1. Januar bis zur Generalversammlung 2017.

Tabelle 2: Maximaler Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrats

1.1.2017 – GV 2017, in CHF (brutto)	
Fixe Vergütung in bar ¹	111 000
Fixe Vergütung in Aktien ²	47 000
Sozialversicherungsbeiträge ³	12 000
Total	170 000

¹ Beinhaltet das fixe Grundhonorar, die Vergütung für die Mitgliedschaft in Ausschüssen sowie die Pauschalvergütung für Spesen

² Marktwert der zugeteilten Aktien. Die Anzahl Aktien wird ermittelt, indem der Nominalbetrag durch den durchschnittlichen Schlusskurs während der letzten 20 Handelstage vor der GV 2017 dividiert wird. Der Zuteilungstag ist innerhalb eines Monats der GV 2017

³ Beinhaltet Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung für die fixe und die aktienbasierte Vergütung (auf der Grundlage des Marktwerts am Tag der Zuteilung)

Der Betrag von CHF 170 000 wurde auf Grundlage der derzeitigen Vergütungsstruktur und -höhe, wie oben erläutert (einschliesslich der dazugehörigen Sozialversicherungsbeiträge), und der aktuellen Zusammensetzung des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse berechnet.

Die tatsächlich ausgezahlte Vergütung wird in der Offenlegung im Vergütungsbericht 2017 enthalten sein, welcher den Aktionären zur Konsultativabstimmung vorgelegt wird.

Abstimmung 8.2.2.

Verbindliche Abstimmung über den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrats für die Amtszeit von der Generalversammlung 2017 bis zur Generalversammlung 2018

Antrag Der Verwaltungsrat beantragt, den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrats von CHF 900 000 für die Amtszeit von der Generalversammlung 2017 bis zur Generalversammlung 2018 zu genehmigen.

Erläuterungen Die folgende Tabelle veranschaulicht die Zusammensetzung des vorgeschlagenen maximalen Gesamtbetrags der Vergütung des Verwaltungsrats von CHF 900 000 für die Amtszeit von der Generalversammlung 2017 bis zur Generalversammlung 2018.

Tabelle 3: Maximaler Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrats

GV 2017 – GV 2018, in CHF (brutto)	
Fixe Vergütung in bar ¹	597 000
Fixe Vergütung in Aktien ²	237 000
Sozialversicherungsbeiträge ³	66 000
Total	900 000

¹ Beinhaltet das fixe Grundhonorar, die Vergütung für die Mitgliedschaft in Ausschüssen, eine Schätzung für zusätzliche Vergütung für Sonderaufgaben oder Projekte sowie die Pauschalvergütung für Spesen

² Marktwert der zugeteilten Aktien. Die Anzahl Aktien wird ermittelt, indem der Nominalbetrag durch den durchschnittlichen Schlusskurs während der letzten 20 Handelstage vor der GV 2018 dividiert wird. Der Zuteilungstag ist innerhalb eines Monats der GV 2018

³ Beinhaltet Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung für die fixe und die aktienbasierte Vergütung (auf der Grundlage des Marktwerts am Tag der Zuteilung)

Der Betrag von CHF 900 000 für die Amtszeit von der Generalversammlung 2017 bis zur Generalversammlung 2018 wurde berechnet auf Grundlage der Vergütungsstruktur und -höhe, wie oben erläutert, und basierend auf der neuen Anzahl von Ausschüssen sowie Mitgliedern des Verwaltungsrats.

Zudem wurde eine Aufwandsschätzung von zehn Tagen für Sonderaufgaben oder Projekte sowie die Annahme, dass alle Mitglieder des Verwaltungsrats wie beantragt an der GV 2017 gewählt werden, zugrunde gelegt.

Die tatsächlich ausgezahlte Vergütung wird in der Offenlegung in den Vergütungsberichten 2017 und 2018 enthalten sein, welche den Aktionären zur Konsultativabstimmung vorgelegt werden.

Abstimmung 8.3.

Verbindliche Abstimmung über die maximalen Gesamtbeträge der fixen Vergütung der Geschäftsleitung für die Geschäftsjahre 2017 und 2018

Antrag Der Verwaltungsrat beantragt, die folgenden maximalen Gesamtbeträge der fixen Vergütung der Geschäftsleitung zu genehmigen:

8.3.1. Maximaler Gesamtbetrag der fixen Vergütung von CHF 1 550 000 für das Geschäftsjahr 2017

8.3.2. Maximaler Gesamtbetrag der fixen Vergütung von CHF 1 550 000 für das Geschäftsjahr 2018

Erläuterungen Gemäss Statuten stimmen die Aktionäre jährlich über den maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr nach der Generalversammlung ab.

Auf dieser Generalversammlung werden die Aktionäre gebeten, die fixe Vergütung der Geschäftsleitung nicht nur für das Geschäftsjahr 2018, sondern auch für das Geschäftsjahr 2017 zu genehmigen. Die Abstimmung über den maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütung der Geschäftsleitung an der letzten Generalversammlung bezog sich auf das Geschäftsjahr 2016. Daher wird an dieser Generalversammlung auch der maximale Gesamtbetrag der fixen Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2017 den Aktionären zur Abstimmung vorgelegt.

Die Vergütungspolitik der VAT Group AG ist so gestaltet, dass sie die Geschäftsstrategie des Unternehmens unterstützt und das Engagement aller Mitarbeitenden fördert, um die langfristigen Ziele des Unternehmens zu erreichen. Deshalb ist die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung ausgewogen sowohl zwischen fixen und variablen Vergütungselementen wie auch zwischen kurz- und langfristigen Anreizen, so dass die Interessen des Managements mit denen anderer Stakeholder in Einklang stehen.

Die variable Vergütung ist leistungsorientiert und beinhaltet eine kurzfristige variable Vergütung (STI, siehe separate Abstimmung 8.4.) und einen langfristigen Anreizplan (LTI, in Performance Share Units, siehe separate Abstimmungen 8.5.1. und 8.5.2.). Dieses System fördert und belohnt herausragende Leistungen.

Tabelle 4: Struktur der Vergütung der Geschäftsleitung

	Programm	Zweck	Planperiode
Fixe Vergütung	Monatlich in bar ausbezahlt	Neue Mitarbeitende rekrutieren und halten	Fortlaufend
STI	Bonus in bar	Jährliche finanzielle und individuelle Leistung belohnen	1 Jahr
LTI	Aktienplan	Langfristige Leistung belohnen Ausrichtung auf Aktionärsinteressen	3 Jahre
Zusätzliche Leistungen	Pension und Versicherungen	Vor Risiken schützen	Fortlaufend
Immaterielle Aspekte wie Arbeitsumfeld, Firmenkultur, persönliche Weiterentwicklung und Karrierechancen			

Die folgende Tabelle zeigt die vorgeschlagenen maximalen Gesamtbeträge der fixen Vergütung der Geschäftsleitung von CHF 1 550 000 für jedes der beiden Geschäftsjahre 2017 bzw. 2018.

Tabelle 5: Maximale Fixe Vergütung der Geschäftsleitung für jedes der Geschäftsjahre 2017 und 2018

In CHF pro Jahr (brutto)	
Jährliche Grundgehälter und andere fixe Zahlungen	1 095 000
Sozialversicherungsbeiträge ¹	455 000
Total Fixe Vergütung	1 550 000

¹ Beinhaltet erwartete Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung auf alle Vergütungsbestandteile (unter der Annahme einer maximalen Auszahlung von 150% für den variablen Bonus in bar und von 200% für den langfristigen Aktienplan) und erwartete Arbeitgeberbeiträge an die Pensionskasse

Der Betrag von CHF 1 550 000 wurde auf Grundlage der in Tabelle 4 dargelegten Vergütungsstruktur für drei Mitglieder der Geschäftsleitung berechnet, inklusive einer Reserve für unvorhergesehene Schwankungen von 5% für 2017 und 8% für 2018.

Die tatsächlich ausbezahlte Vergütung wird in den Vergütungsberichten 2017 und 2018 offengelegt, welche den Aktionären zur Konsultativabstimmung vorgelegt werden.

Abstimmung 8.4.

Verbindliche Abstimmung über die effektive kurzfristige variable Vergütung (STI) der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2016

Antrag Der Verwaltungsrat beantragt, den effektiven Betrag von CHF 925 042 für die kurzfristige variable Vergütung (STI) der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2016 zu genehmigen.

Erläuterungen Gemäss Statuten stimmen die Aktionäre jährlich über den effektiven kurzfristigen variablen Vergütungsbetrag (STI) der Geschäftsleitung für das vorangehende Geschäftsjahr ab.

Das Geschäftsjahr 2016 war ein starkes Jahr für die VAT Group mit einem Nettoumsatzwachstum von 23,6% und einem Gewinnanstieg von 32,3% (Ergebnis vor Zinsen und Steuern) gegenüber dem Vorjahr. Bei der kurzfristigen variablen Vergütung liegt der erzielte Free Cash Flow von CHF 128 Mio. über dem gesetzten Ziel, was zu einer Auszahlung von 106% führt. Die individuellen Zielerreichungsgrade trugen zu einer Gesamtzielerreichung von 110% für den CEO und durchschnittlich 102% für die anderen Geschäftsleitungsmitglieder bei.

Tabelle 6: Kurzfristige variable Vergütung (STI) der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2016

In CHF pro Jahr (brutto)	
Kurzfristige variable Vergütung (STI) für 2016¹	925 042

¹ Beinhaltet kurzfristige variable Vergütung und erwartete Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und Arbeitgeberbeiträge an die Pensionskasse in Bezug auf die variable kurzfristige Vergütung

Die effektive kurzfristige variable Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2016 ist im Vergütungsbericht 2016 auf Seite 67 offengelegt.

Abstimmung 8.5.

Verbindliche Abstimmung über die maximalen Gesamtbeträge der langfristigen variablen Vergütung (LTI) der Geschäftsleitung für die Geschäftsjahre 2017 und 2018

Antrag Der Verwaltungsrat beantragt, die folgenden maximalen Gesamtbeträge der langfristigen variablen Vergütung (LTI) der Geschäftsleitung zu genehmigen:

- 8.5.1. Maximaler Gesamtbetrag des LTI von CHF 900 000 für das Geschäftsjahr 2017
- 8.5.2. Maximaler Gesamtbetrag des LTI von CHF 1 100 000 für das Geschäftsjahr 2018

Erläuterungen Gemäss Statuten stimmen die Aktionäre jährlich über den maximalen Gesamtbetrag der langfristigen variablen Vergütung (LTI) der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr nach der Generalversammlung ab.

An dieser Generalversammlung werden die Aktionäre gebeten, zwei maximale LTI-Gesamtbeträge für die Geschäftsleitung zu genehmigen, einen für das Geschäftsjahr 2017 und einen für das Geschäftsjahr 2018. Wie im Vergütungsbericht 2016 auf Seite 69 dargelegt, schlägt der Verwaltungsrat die Einführung eines LTI-Plans für die Geschäftsleitung und andere Führungskräfte für das Geschäftsjahr 2017 vor, um Führungskräfte dazu zu motivieren, in nachhaltiger Weise Mehrwert für das Unternehmen und seine Aktionäre zu schaffen. In Zukunft wird ein Teil der kurzfristigen variablen Vergütung (STI) in langfristige variable Vergütung (LTI) umgewandelt, welche in Form von Performance Share Units zugeteilt wird, vorbehaltlich eines dreijährigen «Cliff-Vestings» sowie abhängig von der Erreichung der folgenden Leistungsbedingungen:

- Relatives Nettoumsatzwachstum, mit 50% gewichtet
- Relative Aktienrendite/Total Shareholder Return (TSR), mit 50% gewichtet

Das relative Nettoumsatzwachstum und die relative TSR-Performance werden denen von Vergleichsunternehmen gegenübergestellt und als Perzentil-Rang ausgedrückt, was in einem Zielerreichungsfaktor zwischen 0 und 200% resultiert. Der maximale Zielerreichungsfaktor des LTI ist auf 200% des Zuteilungswertes begrenzt.

Die folgende Tabelle zeigt die vorgeschlagenen maximalen Gesamtbeträge der LTI-Vergütung der Geschäftsleitung für die Geschäftsjahre 2017 und 2018.

Tabelle 7: Maximale langfristige variable Vergütung (LTI) der Geschäftsleitung

In CHF pro Jahr (brutto)	
Maximale langfristige variable Vergütung (LTI) für das Geschäftsjahr 2017 ¹	900 000
Maximale langfristige variable Vergütung (LTI) für das Geschäftsjahr 2018 ¹	1 100 000

¹ Marktwert der zugeteilten Performance Share Units. Die Anzahl Performance Share Units wird ermittelt, indem der vordefinierte Nominalbetrag durch den durchschnittlichen Aktien-Schlusskurs während der letzten 20 Handelstage vor der Zuteilung dividiert wird. Die zur Abstimmung vorgelegten Beträge basieren auf der Annahme einer maximalen Zielerreichung (Zielbetrag multipliziert mit einem maximalen Zielerreichungsfaktor von 200%) und berücksichtigen mögliche Änderungen des Aktienkurses während der Wartezeit nicht

Die Beträge von CHF 900 000 und CHF 1 100 000 wurden auf Grundlage der in Tabelle 4 dargelegten Vergütungsstruktur für drei Mitglieder der Geschäftsleitung (Pro-Rata-Zuteilung für den neuen COO im Jahr 2017 und volle Zuteilung im Jahr 2018) und unter der Annahme eines maximalen Zielerreichungsfaktors von 200% berechnet.

Der LTI-Betrag, welcher der Geschäftsleitung in den Jahren 2017 und 2018 gewährt wird, wird in den Vergütungsberichten 2017 bzw. 2018 offengelegt, welche den Aktionären zur Konsultativabstimmung vorgelegt werden.

Organisatorische Hinweise

Dokumente

Ein **Kurzbericht 2016** liegt dieser Einladung bei. Ab dem 24. April 2017 steht der **Geschäftsbericht 2016** einschliesslich der Jahresrechnung der VAT Group AG und der Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2016 sowie des Berichts der Revisionsstelle am Hauptsitz der Gesellschaft an der Seelistrasse 1, 9469 Haag (Rheintal), zur Verfügung. Er kann auch auf der folgenden Website abgerufen werden: <http://www.vatvalve.com/de/InvestorRelations/investor-relations/finanzberichte>. Ein gedruckter Geschäftsbericht kann mit dem beiliegenden Antwortformular oder per E-Mail an investors@vat.ch bestellt werden. Des Weiteren liegen dieser Einladung das Antwortformular mit dem Vollmachtsformular und Abstimmungsanweisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter sowie ein Antwortcouvert bei. Ab dem **8. Mai 2017** wird die **Eintrittskarte** per Post an diejenigen Aktionäre verschickt, welche sich für die Generalversammlung **angemeldet** haben.

Vertretung

Im Hinblick auf Vertretung an der Generalversammlung am 17. Mai 2017 gilt Folgendes:

- a) Roger Föhn, Rechtsanwalt, Kalchbühlstrasse 4, 8038 Zürich, amtet als **unabhängiger Stimmrechtsvertreter**. Wenn Sie Roger Föhn als Ihren Vertreter ernennen möchten, schicken Sie bitte Ihre unterschriebene Vollmacht und Abstimmungsanweisungen mit dem beiliegenden Antwortcouvert zurück. Anstelle der schriftlichen Vollmacht können Sie die Vollmacht und die Abstimmungsanweisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch elektronisch abgeben. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte Abschnitt 1 des beiliegenden Antwortformulars.
- b) Wenn Sie einen **anderen Aktionär oder einen Dritten, welcher kein Aktionär ist**, als Ihren Vertreter ernennen möchten, müssen Sie das beiliegende Antwortformular und die Vollmacht spätestens bis zum **10. Mai 2017** mit dem beiliegenden Antwortcouvert zurückschicken.

Stimmberechtigung

Nur diejenigen Aktionäre, deren Namen am **12. Mai 2017** (Stichtag) im Aktienregister der VAT Group AG eingetragen sind, sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben.

Sprache

Bitte beachten Sie, dass die Generalversammlung **in deutscher Sprache** abgehalten wird. Eine Simultanübersetzung ins Englische wird nicht angeboten.

Ort und Anfahrt

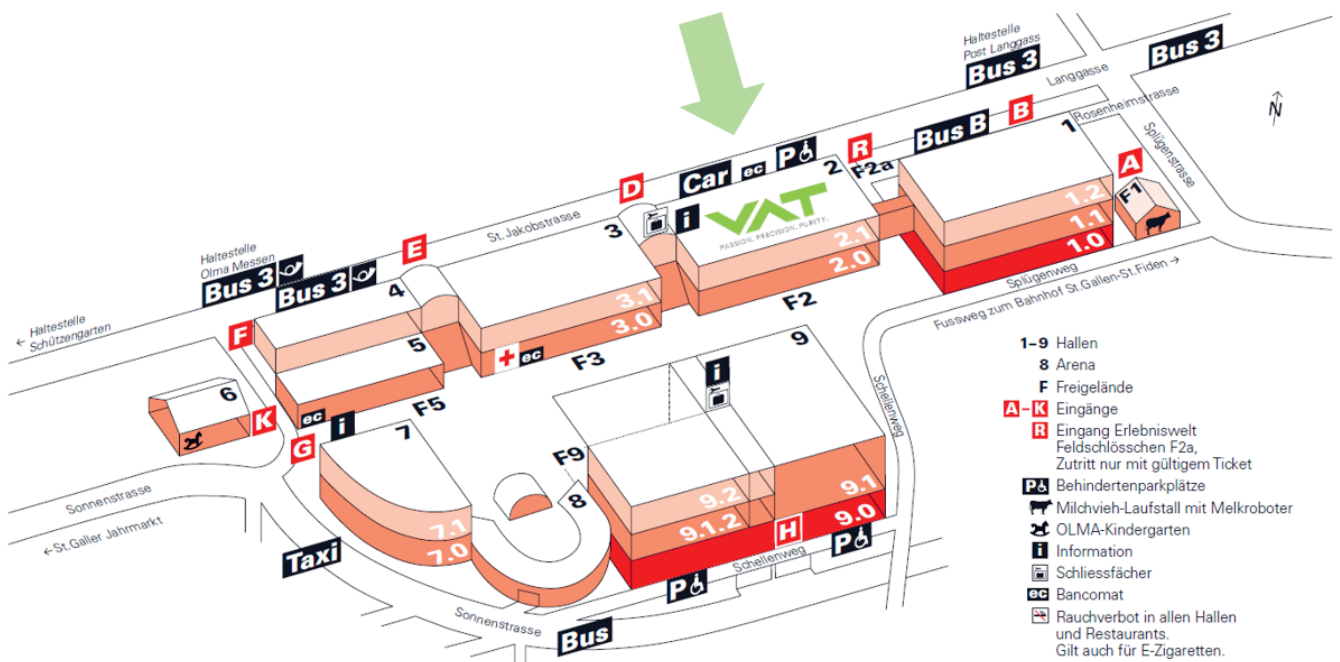
Olma Messen St. Gallen, Halle 2.1, Splügenstrasse 12, 9008 St. Gallen

Anreise mit dem öffentlichen Verkehr

Vom Hauptbahnhof St. Gallen nehmen Sie bitte den Bus Nr. 3 (Richtung Heiligkreuz) bis zur Haltestelle «Olma Messen».

Anreise mit dem Auto

Für die mit dem Auto anreisenden Aktionäre stehen auf dem Olma-Messegelände in St. Gallen und im Olma-Parkhaus Parkplätze zur Verfügung. Die Anfahrt ist aus allen Richtungen deutlich gekennzeichnet (Ausfahrt St. Gallen-St. Fiden, folgen Sie den Schildern «Olma Messen St. Gallen»).



- st.gallerbus**
- Bus 3** Bus-Linie Nr. 3 «Bahnhof – Heiligkreuz – Bahnhof»
 - Bus B** Extrabusse zum Parkplatz Breitfeld, ab 18.10–23.23 Uhr via Haltestellen Olma Messen, Schützengarten, Marktplatz und Bahnhof
 - Bus** Busse vom Bahnhof (nur Ausstieg)

Car Vorfahrt mit Ausstieg und Einstieg

- 1–9 Hallen
- 8 Arena
- F Freigelände
- A–K Eingänge
- R Eingang Erlebniswelt Feldschlösschen F2a, Zutritt nur mit gültigem Ticket
- P♿ Behindertenparkplätze
- Milchvieh-Laufstall mit Melkroboter
- OLMA-Kindergarten
- i Information
- Schliessfächer
- BC Bancomat
- Rauchverbot in allen Hallen und Restaurants. Gilt auch für E-Zigaretten.
- Hunde sind auf dem Messegelände nicht zugelassen.



Publikation

Die Beschlüsse der Generalversammlung können vom 18. Mai 2017 bis zum 7. Juni 2017 eingesehen werden und werden zur Verfügung gestellt auf der Website www.vatvalve.com/InvestorRelations/investor-relations/generalversammlung.

Beilagen

- Kurzbericht 2016
- Antwortformular inkl. Vollmacht und Abstimmungsanweisungen für den unabhängigen Stimmrechtsvertreter
- Formular von eComm bezüglich elektronischer Abstimmung
- Antwortcouvert

Haag, 20. April 2017
VAT Group AG



Präsident des Verwaltungsrats
Dr. Horst Heidsieck

Kontakt

Für Informationen zur ordentlichen Generalversammlung:

Michel R. Gerber

Head Corporate Communications & Investor Relations

T +41 81 772 42 55

investors@vat.ch

www.vatvalve.com/InvestorRelations

Konzept/Design/Realisierung
Linkgroup AG, Zürich
www.linkgroup.ch

Diese Einladung zur Generalversammlung
wurde auf FSC-zertifiziertem Papier gedruckt.



VAT Group AG
Seelistrasse 1
9469 Haag
www.vatvalve.com



PASSION. PRECISION. PURITY.